

# BEKANNTMACHUNG

## **Wassergesetze;**

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „WA Friedfeld“ in Außernzell über ein Regenrückhaltebecken in den Schröngdoblbachl durch die Gemeinde Außernzell in der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Klampfl, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach

**Anhörungsverfahren gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

hier:

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

## **1. Vorhaben:**

Die Gemeinde Außernzell, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Klampfl, beantragte am 05.04.2022 unter Vorlage von Planunterlagen beim Landratsamt Deggendorf die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Benutzung des Schröngdoblbachl durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „WA Friedfeld“.

Danach ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser mit einem Einzugsgebiet von mit  $A_E = 2,24$  ha, undurchlässige Fläche  $A_U = 1,07$  ha in einer Kanalisation im Trennsystem zu sammeln, in folgenden Sonderbauwerk zu puffern

Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung (UTM 32 Koordinaten) / Zuordnung
Regenrückhaltebecken ohne Dauerstau	V = 350 m <sup>3</sup> Drosselabfluss $Q_{dr}$ ins Gewässer im Bemessungslastfall 10 (l/s) Drosselftyp: Drosselschieber Überschreitungshäufigkeit Bemessungslastfall 0,5 1/a	Ostwert: 809010  Nordwert: 5405630

und dann gedrosselt über eine Einleitungsstelle auf dem Grundstück Fl. Nr. 74/7, Gemarkung Außernzell, Gemeinde Außernzell, wie folgt einzuleiten:

Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung (UTM 32 Koordinaten) / Zuordnung
Einleitungsbauwerk(Einleitungsstellen)	Typ: Kanalrohr DN 300 max. Drosselabfluss 10 l/s	Ostwert: 809030 Nordwert: 5405640

Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „WA Friedfeld“ in den Schröngdoblbachl stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Die Gewässerbenutzung soll zum Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung erfolgen und liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Eine gesicherte Rechtsposition ist daher erforderlich. Aus diesem Grund soll eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „WA Friedfeld“ über ein Regenrückhaltebecken in den Schröngdoblbachl erteilt werden.

Die Baumaßnahme ist nicht in der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war somit nicht erforderlich.

## 2. Anhörungsverfahren:

Vor dem Erlass einer gehobenen Erlaubnis ist ein Anhörungsverfahren gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durchzuführen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens erforderliche Auslegung nach Art. 73 Abs. 2 und 3 BayVwVfG dient der Information der Öffentlichkeit und eröffnet die Gelegenheit zur Information. Damit wird der Anstoßfunktion Rechnung getragen.

Das Landratsamt Deggendorf führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren durch.

Die Antragsunterlagen, erstellt durch die OBW Ingenieurgesellschaft, Kleegartenstraße 40, 94405 Landau an der Isar und Seidl & Ortner, Architektur, Landschaft, Ortsplanung, Vorstadt 25, 94486 Osterhofen, umfassen:

Plan / Unterlage	Datum	Fertiger	Maßstab
Erläuterungsbericht	30.03.2022	OBW Ingenieurgesellschaft	
Übersichtslageplan	30.03.2022	OBW Ingenieurgesellschaft	1:10000
Lageplan Baugebiet	30.03.2022	OBW Ingenieurgesellschaft	1:500
Lageplan Einzugsgebiet RRB	30.03.2022	OBW Ingenieurgesellschaft	1:1000
Detailplan RRB	30.03.2022	OBW Ingenieurgesellschaft	1:100, 1:250
Nachweis DWA A 117	30.03.2022	OBW Ingenieurgesellschaft	
Öffnungsweite Schieber	30.03.2022	OBW Ingenieurgesellschaft	
Zusammenstellung	30.03.2022	OBW Ingenieurgesellschaft	
Einleitungsstellen	30.03.2022	OBW Ingenieurgesellschaft	
Berechnung Notüberlauf	30.03.2022	OBW Ingenieurgesellschaft	
Landschaftspflegerischer Begleitplan	19.07.2022	Seidl & Ortner, Osterhofen	

### Es wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 29.08.2022 bis 28.09.2022**
  - in der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach
  - im Landratsamt Deggendorf, Zi. Nr. 213, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf

zur Einsichtnahme aus und können während der Dienststunden -bedingt durch die aktuelle Corona-Pandemie nach vorheriger Terminvereinbarung- in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen auch vollumfänglich auf den Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach ([www.schoellnach.info](http://www.schoellnach.info)) und des Landkreises Deggendorf ([www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen](http://www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen)) aufgerufen werden.

2. Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der gehobenen Erlaubnis berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 12.10.2022**, bei den in Ziffer 1 genannten Stellen schriftlich oder -bedingt durch die aktuelle Corona-Pandemie- nach vorheriger Terminvereinbarung zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum bei der jeweiligen Behörde.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist (Art. 72 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 1 und 2 BayVwVfG).
4. Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist unzulässig.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
6. Sofern Einwendungen erhoben werden, findet nach Abschluss der Auslegung -unter Berücksichtigung der angesichts der Corona-Pandemie geltenden Vorschriften bezüglich Hygiene und Kontaktvermeidung- ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Dabei werden alle erhobenen Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
8. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich sind.
9. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

Außernzell  
Ort, den 25.08.22  
Gemeinde/Stadt

Außernzell

(Unterschrift)  
Klampfl  
1. Bürgermeister



(Siegel)